



# AUSBILDUNGSRICHTLINIE

Neu 2024



## Bayerischer Sportschützenbund

### Kampfrichter C

Der Bayerische Sportschützenbund bietet eine Kampfrichter C Ausbildung an. Diese Ausbildung soll helfen, Fachkundige Mitarbeiter unter anderem für Gau- und Bezirksmeisterschaften zu finden. Ziel der Ausbildung ist ein richtiges Regelverständnis und die praxisgerechte Anwendung und Umsetzung. Kampfrichter müssen in der Lage sein schnelle, regelgerechte, kompetente Lösungen und Entscheidungen zu treffen - stets im Sinne der Regelauslegung und im Zweifelsfall zugunsten des Schützen.

#### 1. Ausbildungsrichtlinie

##### 1.1 Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die Aus- und Fortbildung ist der Bayerische Sportschützenbund. Ihm obliegt die Richtlinienkompetenz.

##### 1.2 Durchführungsverordnung

Der BSSB delegiert die Ausbildung „BSSB Kampfrichter C“ Gewehr und Pistole an seine Aus- und Weiterbildungsreferenten in den Bezirken. Sie fungieren als regionale Bildungsanbieter. Die Ausbildung "BSSB Kampfrichter C" Blasrohr wird vom Landesverband durchgeführt. Zuständig für die gesamte Aus- und Weiterbildung ist der Referent für Kampfrichterwesen des BSSB mit seinem Lehr-Team.

Die inhaltlich fertige Lehrgangs-Konzeption ist dem BSSB zur Prüfung vorzulegen und bedarf seiner Zustimmung.

Der jeweilige Bezirksbildungsausschuss beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam.

Das Lehrteam setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen:

- mindestens ein für die Kampfrichterausbildung lizenziertes Ausbilder (Kampfrichter B, bzw. Ausbilder)
- mindestens ein weiterer Ausbilder

Es übernimmt, eventuell auch in Personalunion, folgende Aufgaben:

Lehrgangsleitung, Fachvorträge zu Zusatzthemen sowie Vor- und Nachbereitung sowie Evaluation der Maßnahme

##### 1.3 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Der Teilnehmer muss mindestens 18 Jahre alt und Mitglied in einem Mitgliedsverein des Bayerischen Sportschützenbundes sein. Es muss der Nachweis der Ausbildung für Schieß- und Standaufsichten vorliegen.

Für den Einsatz bei Feuerwaffenwettbewerben zusätzlich die Waffensachkunde.

Er sollte Interesse an der Tätigkeit des Kampfrichters haben.

##### 1.4 Dauer der Ausbildung „Kampfrichter C“

Die Ausbildung umfasst mindestens 10 Lehreinheiten (LE) Theorie. Diese kann an einem oder an zwei Tagen durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den BSSB und sind in begründeten Fällen möglich. Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig.

Fehlzeiten sind nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann dem Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, versäumte Bildungsinhalte nachzuholen.

Die Entscheidung trifft der Kampfrichter Referent des BSSB.

Im Anschluss an die Theoretische Ausbildung erfolgt die Praktische Ausbildung mit 16 LE bei Wettkämpfen vom Landesverband.

##### 1.5 Durchführung der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst 10 LE Theorie inkl. einer schriftlichen Prüfung (30 Fragen). Teil 0 der SpO (allgemeiner Teil) ist mit 6 LE Grundvoraussetzung.

Die Lehrgänge werden vorrangig mit den Teilen 0+1+9 oder Teil 0+2+9 der Sportordnung (SpO) des DSB angeboten. Es werden auch kombinierte Lehrgänge Teile 0+1+2+9 angeboten.

Der Lehrgang mit den Teilen 0+12 wird vom LV durchgeführt.

**Die fachspezifische Teile sind wie folgt untergliedert:**

<b>Gewehr + Gewehr Auflage bzw.</b>	<b>(SpO Teil 0+1+9)</b>	<b>(4 LE)</b>
<b>Pistole + Pistole Auflage</b>	<b>(SpO Teil 0+2+9)</b>	<b>(4 LE)</b>
<b>Gewehr+Pistole+Gewehr Auflage+Pistole Auflage</b>	<b>(SpO Teil 0+1+2+9)</b>	<b>(6 LE)</b>
<b>Blasrohr (auch Elemente aus Bogen)</b>	<b>(SpO Teil 0+12)</b>	<b>(4 LE)</b>

### **Theorieteil**

Die Teilnehmer erhalten im Vorfeld des Ausbildungslehrganges Fragebögen zum Regelwerk. Diese sind komplett ausgefüllt spätestens bei Lehrgangsbeginn an den Lehrgangsleiter abzugeben. Sie sind Bestandteil der Ausbildung. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt im Lehrgang.

### **Praxisteil**

Die Teilnehmer absolvieren im Anschluss an die theoretische Ausbildung innerhalb von einem Jahr den praktischen Teil bei Wettkampf-Einsätzen des Landes- bzw. Bezirksverbandes. Dabei werden die Auszubildenden einem erfahrenen Lehrkampfrichter an die Seite gestellt. Der Lehrkampfrichter entscheidet u.a. den praktischen Einsatz des Teilnehmers.

Die zu absolvierenden Stationen sind zu dokumentieren.

## **2. Prüfungsrichtlinie**

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Erteilung der Kampfrichterlizenz.

### **2.1 Grundsätze für die Prüfung**

Die Kriterien für das Erlangen der Lizenz werden vor der Prüfung offen gelegt. Elemente der Prüfung werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt. Eine Prüfung darf nur Inhalte umfassen, die in der Ausbildung vermittelt wurden.

### **2.2 Ziele der Prüfung**

- Nachweis ausreichender Kenntnisse über die SpO des DSB und deren Anwendung in Theorie und Praxis
- Nachweis zur Befähigung der Kampfrichtertätigkeit im praktischen Einsatz
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Schützen und Betreuern

### **2.3 Zulassungsbestimmungen zur Prüfung**

Voraussetzung für die Zulassung ist die vollständige Teilnahme an der Ausbildung sowie die Erfüllung der Kriterien unter Punkt 1.3.

### **2.4 Formen der Prüfung**

Theoretische Prüfung zum Ende der gesamten Ausbildung:

Es handelt sich um eine schriftliche Prüfung aus insgesamt 30 Fragen zum Teil 0 plus entsprechenden Fachteil. Bei kombinierten Lehrgängen zusätzlich den Fragen zum 2. Fachteil.

### **2.5 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Personen. Die korrigierten Prüfungsbögen sind dem Landeskampfrichter-Referenten vorzulegen.

### **2.6 Prüfungsergebnis**

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Teilnehmer mind. 75% der Fragen richtig beantwortet hat. Bei 66-74% richtiger Antworten erfolgt zusätzlich eine mündliche Prüfung. Liegt die Anzahl der richtigen Antworten unter 65 % gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Eine Wiederholung der Prüfung ist einmalig möglich.

### **2.7 Prüfungswiederholung**

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie den Termin und den Ort legt die Prüfungskommission fest.

### **2.8 Kurs- und Prüfungsgebühren**

Die Kurs- und Prüfungsgebühren legt der Veranstalter fest.

### **3. Lizenzrichtlinie**

#### **3.1 Lizenzierung**

Die Absolventen erhalten die Lizenz BSSB Kampfrichter C.

#### **3.2 Gültigkeit**

Die Lizenz hat eine Gültigkeit von vier Jahren. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Gültigkeitsjahres.

#### **3.3 Verlängerung**

Die Verlängerung erfolgt nach einem Punktesystem durch den LV über den die Lizenz ausgestellt ist. Sie setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Kampfrichter - in der zweiten Hälfte der Lizenzgültigkeit - und mindestens vier Wettkampfeinsätzen (ab Kreis/Gau - Meisterschaft bzw. oberste Bezirksliga) voraus. Hierzu ist die Vorlage des Einsatznachweisheftes erforderlich.

Für jeden Wettkampfeinsatz von mind. sieben Zeitstunden, wird jeweils ein Fortbildungspunkt angesetzt, zur Lizenzverlängerung werden hiervon maximal vier berücksichtigt, die sich auf mindestens drei Jahre verteilen müssen.

Jede teilgenommene disziplinspezifische Fortbildungsveranstaltung wird je nach Dauer und Inhalt mit Fortbildungspunkten bewertet. Zur Lizenzverlängerung müssen im Gültigkeitszeitraum der Lizenz mindestens acht Fortbildungspunkte erworben werden. Die Absolvierung eines weiteren fachspezifischen Teils wird als Fortbildung angerechnet.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen zulässig:

- Abendveranstaltungen mit mind. 3 LE (1 Punkt)
- Halbtagesveranstaltungen a 5 LE (2 Punkte)
- Tagesveranstaltung a 9 LE (4 Punkte)
- Wochenendveranstaltungen 16 LE (6 Punkte)

#### **3.4 Regelungen zur Fortbildung**

Das Sammeln von Fortbildungspunkten, auch über die geforderten fünf hinaus, ist jederzeit möglich und wünschenswert.

Jede nach der Grundausbildung zusätzlich erworbene Lizenz einer anderen Disziplingruppe wird mit vier Fortbildungspunkten angerechnet.

Abgelaufene Lizenzen können reaktiviert werden:

- im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch das Erwerben von acht Fortbildungspunkten
  - im zweiten und dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch das Erwerben von zwölf Fortbildungspunkten
- Vier Jahre nach Ablauf der Lizenz erlischt der Anspruch auf eine Verlängerung.

#### **3.5 Regelung zur Ausbildung Kampfrichter B**

Bei Interesse für die Ausbildung zum Nationalen Kampfrichter B können dem Kampfrichter C Teile seiner Ausbildung anerkannt werden. Es ist der Nachweis seiner Tätigkeit bei der Anmeldung in Kopie vorzulegen. Die Festlegung erfolgt durch den Landesreferenten in Absprache mit dem Landessportleiter.

#### **3.6 Lizenzentzug**

Der Landesverband hat das Recht, Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn Kampfrichter gegen die Satzungen oder Bestimmungen des Landes-/Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

### **4. Datenverwaltung**

Der Landesverband führt unter Beachtung des Datenschutzes eine Liste über die Kampfrichter seiner Zuständigkeit.

**Inkrafttreten: Die Richtlinie tritt mit 01.04.2024 durch Beschluss des Landesausschusses in Kraft.**

**Bayerischer Sportschützenbund e.V.**

**Christian Kühn**

**1. Landesschützenmeister**

**ThomasWollny**

**1. Landessportleiter und Kampfrichterreferent**